

437.

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Diplomprüfung  
für Studierende der Informatik  
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 19. Dezember 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Informatik der

Universität Koblenz-Landau am 7. November 2001 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. Dezember 2001, Az.: 1537 Tgb.Nr. 17/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 25. Juni 1997 (StAnz. S. 1180) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) In der zweiten Hälfte des Grundstudiums und im Hauptstudium tritt neben das Studium der Informatik als Hauptfach nach Wahl der Studierenden entweder das Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik (Anlage 2 Nr. 6 und Anlage 4 Nr. 3) mit einem Umfang von 52 SWS oder ein Nebenfach (Anlage 2 Nr. 5 und Anlage 4 Nr. 2) im Umfang von 28 SWS; im zweiten Fall besuchen die Studierenden im Grundstudium weitere Informatikveranstaltungen (Anlage 2

- Nr. 1) und wählen im Hauptstudium ein Vertiefungsgebiet (Anlage 4 Nr. 1 Buchst. c).
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt in jedem Sommersemester, welche Nebenfächer der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Koblenz-Landau in den nächsten vier Jahren studiert werden können. Er legt dabei auch fest, welche Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium und welche Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium zu studieren sind.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „rechtzeitig“ die Worte „, spätestens vier Wochen nach der letzten Fachprüfung,“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „der Informatik“ durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird gestrichen.
3. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Anwendungsfaches“ durch die Worte „Anwendungs- oder Nebenfaches“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. im Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik oder im gewählten Nebenfach.“
5. § 22 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. im Hauptstudium die Leistungsnachweise laut Anlage 3“
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie umfasst
1. zwei Fachprüfungen in Informatik (Informatik A und B),
  2. zwei Fachprüfungen im Anwendungsfach (Wirtschaftsinformatik A und B) bzw. eine Fachprüfung im Nebenfach und eine Fachprüfung im Vertiefungsgebiet Informatik (Informatik C).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz 3 ersetzt:
- „Die vier Fachprüfungen umfassen nach näherer Maßgabe von Anlage 4 jeweils mindestens 8 SWS und zusammen mindestens 44 SWS.“
7. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ferner erhält der Prüfling ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.\* Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Diplome, Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.“
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „3. einem Schein aus Logik für Informatiker oder aus Grundlagen der Theoretischen Informatik I oder II,
4. einem Schein aus Praktische Informatik A oder B,“
- b) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. zwei verschiedenen Scheinen aus dem Anwendungsfach bzw. einem Schein aus dem gewählten Nebenfach und einem weiteren Schein aus der praktischen Informatik.“
- c) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
- „Studierende, die an Stelle des Anwendungsfaches die Vertiefung in der Informatik und ein Nebenfach wählen, müssen den Schein aus dem Nebenfach vor der Prüfung im Nebenfach vorlegen.“
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Praktische Informatik  
Praktische Informatik A  
Praktische Informatik B  
Praktikum für Erstsemester  
Praktische Informatik C  
Einführung in die Vertiefungsgebiete (nur für Studierende mit Nebenfach)  
Proseminar“
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Theoretische Informatik I und II“ durch die Worte „Grundlagen der Theoretischen Informatik I und II“ ersetzt“.
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Technische Informatik  
Technische Informatik A (Digitalelektronik I)  
Technische Informatik B (Rechnerstrukturen)  
Technische Informatik C (Digitalelektronik II)  
Hardwarepraktikum“
- d) Die Nummern 5a bis 5c werden durch folgende Nummer 5 ersetzt:
- „5. Pflichtlehrveranstaltungen im gewählten Nebenfach gemäß § 2 Abs. 5.
- e) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Anwendungsfach  
Wirtschaftsinformatik  
Einführung in die BWL  
Buchführung  
Kosten- und Leistungsrechnung  
Organisation  
Übung zur BWL  
Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik  
Empirische Grundlagen“
10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Satz werden die Worte „und drei Leistungsnachweise aus dem gewählten Anwendungsfach“ durch die Worte „und drei weitere Leistungsnachweise nach Maßgabe von Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Vertiefungsgebiet Informatik (für die Studierenden, die an Stelle des Anwendungsfaches ein Nebenfach wählen)
- ein Seminarschein und ein weiterer Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsgebiet Informatik.“
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Nebenfach (für die Studierenden, die an Stelle des Anwendungsfaches ein Nebenfach wählen) ein Seminarschein aus dem gewählten Nebenfach.“
- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Anwendungsfach  
Wirtschaftsinformatik  
zwei Seminarscheine und ein Übungsschein aus mindestens zwei verschiedenen Blöcken; die Blöcke sind insbesondere
- Branchenorientierte Wirtschaftsinformatik
  - Betriebliche Kommunikationssysteme
  - Computer Supported Cooperative Work
  - Anwendungssysteme und Data Mining
  - Verwaltungsinformatik
  - Modellbildung und Simulation.
- Nach Maßgabe des Lehrangebots können weitere Blöcke hinzukommen und Seminare angeboten werden, die sich keinem der Blöcke zuordnen lassen.“
11. Anlage 4 erhält folgende Fassung:
- „Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3:  
Themenbereiche der Diplomprüfung
1. Informatik
  - a) Kernveranstaltungen sind:
    - Betriebssysteme I
    - Compilerbau I
    - Datenbanken I
    - Softwaretechnik I
    - Künstliche Intelligenz I
    - Rechnernetze I
    - Theoretische Informatik I

Die Kernveranstaltung, zu der der Schein gemäß Anlage 3 Nr. 1 Buchst. b erworben wurde, soll nicht Gegenstand der Prüfungen Informatik A und B sein.
  - b) für Studierende mit Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik:

Die Prüfungspläne sind so zu gestalten, dass die Prüfungen Informatik A und B jeweils mindestens 8 SWS und insgesamt etwa 22 SWS Vorlesungen umfassen. Zwei Drittel des Prüfungsstoffes müssen aus mindestens drei der Kernveranstaltungen oder aus auf ihnen aufbauenden Veranstaltungen entnommen werden, das restliche Drittel aus anderen Informatikvorlesungen des Hauptstudiums.
  - c) für Studierende mit Nebenfach und Vertiefung Informatik:

Die Prüfungspläne sind so zu gestalten, dass die Prüfungen Informatik A, B und C jeweils mindestens 8 SWS und insgesamt etwa 33 SWS Vorlesungen umfassen. Der Prüfungsstoff der Prüfungen Informatik A und B wird aus mindestens drei der Kernveranstaltungen entnommen. Der Prüfungsstoff der Prüfung Informatik C wird dem vom Studierenden gewählten Vertiefungsgebiet Informatik entnommen. Die wählbaren Vertiefungsgebiete werden durch Beschluss des Fachbereichs-

\*Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hr.k.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

rats des Fachbereichs Informatik in jedem Sommersemester für die folgenden vier Semester verbindlich definiert.

## 2. Nebenfach

Die Prüfung erstreckt sich schwerpunktmäßig auf den Stoff von im Prüfungsplan anzugebenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 bis 12 SWS.

## 3. Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik

Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind zu zwei Prüfungen zusammenzustellen, die einzeln mindestens 8 und zusammen etwa 22 SWS Vorlesungen umfassen. Der Prüfungsstoff jeder Prüfung umfasst neben dem Stoff jeweils eines der in Satz 4 und 5 genannten Blöcke (Wahlpflichtlehrveranstaltungen) Stoff aus den Pflichtlehrveranstaltungen und nach Wahl der Studierenden Stoff aus den weiteren Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß Satz 6.

Pflichtlehrveranstaltungen sind:

- Investition und Finanzierung
- Informationsmanagement I
- Projektmanagement
- Marketing

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind zwei Seminare und zwei Übungen und die Vorlesungen aus zwei verschiedenen der im Folgenden beschriebenen sechs Blöcke:

- a) aus dem Block Branchenorientierte Wirtschaftsinformatik:
  - Wirtschaftsinformatik der Dienstleistungsbetriebe
  - Wirtschaftsinformatik der Industrie
  - Wirtschaftsinformatik der Verwaltung
- b) aus dem Block Betriebliche Kommunikationssysteme:
  - Betriebliche Kommunikationssysteme I
  - Betriebliche Kommunikationssysteme II
  - Netzbasierte Anwendungen
- c) aus dem Block Computer Supported Cooperative Work:
  - Computer Supported Cooperative Work I
  - Computer Supported Cooperative Work II
  - Informationsmanagement II
- d) aus dem Block Anwendungssysteme und Data Mining:
  - Anwendungssysteme I
  - Anwendungssysteme II
  - Data Mining
- e) aus dem Block Verwaltungsinformatik:
  - Verwaltungsinformatik I
  - Verwaltungsinformatik II
  - Informationsgesellschaft
- f) aus dem Block Modellbildung und Simulation:
  - Systemanalyse

- Modellierung betrieblicher Informationssysteme
- Simulation.

Werden weitere Blöcke angeboten, so erweitert sich die Auswahlmöglichkeit der Prüfungskandidaten entsprechend.

Als weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrangebots insbesondere die folgenden Vorlesungen gewählt werden:

- a) aus der Betriebswirtschaftslehre:
  - E-Commerce
  - E-Finance
  - Operation Research
  - Logistik
  - Produktion
  - Management
  - Public Management
- b) aus der Wirtschaftsinformatik:
  - Prozessmodellierung
  - Wissenschaftstheorie
  - Simulation II
  - Datenanalyse II
  - Informationelle Garantien."

12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Nummer 11 geändert.

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die sich innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung zur Diplomprüfung in Informatik melden, legen die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab, wenn sie dies im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung unwiderruflich erklären.

(3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits das Anwendungsfach Computerlinguistik gewählt haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Koblenz, den 19. Dezember 2001

Der Dekan  
des Fachbereichs 4: Informatik  
Prof. Dr. Felix H ä m p e